



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Raumplanungsverordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) zukommen lassen. Des Weiteren lag den Vernehmlassungsunterlagen ein Entwurf zur Ergänzung des Leitfadens zur Richtplanung bei. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Grundsätzlich begrüssen wir die Änderungen der Raumplanungsverordnung. Insbesondere begrüssen wir den Ansatz zur Flexibilisierung bei der Erstellung von Energieerzeugungsanlagen sowie die Bündelung von Anlagen und Infrastrukturen in Gebieten ausserhalb der Bauzonen. Wir sehen jedoch einigen Änderungs- und Ergänzungsbedarf, den wir Ihnen nachfolgend aufzeigen:

- **Stabilisierungsziel Bodenversiegelung:**
Wir beantragen, eine Bestimmung in die RPV aufzunehmen, die Art. 8d Abs. 2 RPG 2023 weiter konkretisiert und somit darlegt, dass notwendige Infrastrukturen nicht unter das Stabilisierungsziel zur Bodenversiegelung fallen. Denn wir meinen, dass die Begrifflichkeit "Energieanlagen sowie kantonale oder nationale Verkehrsanlagen" auch alle Anlagen für die Energieversorgung, für Verkehrsanlagen zur Erschliessung von Bauzonen sowie auch Velowege, Zufahrten zu und Infrastrukturen von Löschwasserbezugsstellen, Zufahrten und Gebäude für die Trinkwassererschliessung etc. mitumfassen muss. Diese für die Grundversorgung notwendigen Infrastrukturen dürfen nicht unter das Stabilisierungsziel fallen.
- **Abbruchprämie:**
Wir beantragen, Ausführungen beziehungsweise Konkretisierungen zur Abbruchprämie (Art. 5a RPG 2023) in die RPV aufzunehmen. In Art. 5a Abs. 3 RPG 2023 wurde explizit

angekündigt, dass der Bundesrat die Einzelheiten bezüglich der Beiträge vom Bund an die Aufwendungen der Kantone regelt. Mit der von den Abbrechenden direkt einforderbaren Abbruchprämie wird massiv in die Finanzhoheit der Kantone eingegriffen. Wir beantragen, dass der Bund die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämien unterstützt und dies in der RPV regelt.

- **Solaranlagen auf Kulturdenkmälern:**
Die Vorlage verpasst zudem die Gelegenheit, die Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten zu präzisieren und zu vereinfachen. Für die Behörden ist es in der Praxis nicht einfach zu bestimmen, inwiefern ein Kulturdenkmal durch eine Solaranlage «wesentlich beeinträchtigt» wird, beziehungsweise ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen «ausnahmsweise» vorgehen.
In diesem Kontext wären klare und nachvollziehbare Spielregeln für die Einzelfallprüfung hilfreich, um die Erstellung von PV-Anlagen auch auf diesen Objekten mit der gebotenen Sorgfalt möglich zu machen und so für Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Bauherrschaften, Planer und Gewerbe zu sorgen. Die EnDK verfügt über Regelungsentwürfe und ist bereit, diese mit den zuständigen Stellen zu diskutieren.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Raumplanungsverordnung

Art. 25a Abs. 2

Antrag:

Art. 25a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

«² Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Bst. b^{quater} RPG 2023 gilt für Bodenversiegelungen ~~ausserhalb der Bauzonen~~ in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen nach Artikel 16 RPG, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.»

Begründung:

Die Begrifflichkeit «ausserhalb der Bauzonen» ist viel umfassender als der in Artikel 1 Absatz 2 Bst. b^{quater} RPG 2023 genannte Anwendungsbereich der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen. In den Erläuterungen wird das Heranziehen der Begrifflichkeit «ausserhalb der Bauzonen» nicht erläutert. Korrekt ist der Bezug zu Artikel 16 RPG und sollte daher hier entsprechend aufgenommen werden.

Art. 25a Abs. 3

Antrag:

Art. 25a Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

«..., wenn es sich um eine Gebäudefläche oder um eine mit einem wasserundurchlässigen Belag ~~wie Beton oder Asphalt~~ versehene Bodenfläche handelt.»

Begründung:

Die konkrete Nennung von Beispielen ist nicht zielführend. Man kann diese als Beispiele in den Erläuterungen nennen.

Art. 25d Abs. 1

Antrag:

Art. 25d Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

«Art. 25d Daten ~~Geodaten~~ und Koordination

¹ Baugesuchen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind Pläne oder Geodaten der Gebäudgrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. Im Baugesuch wird unterschieden zwischen bestehenden Flächen, zu bewilligenden Flächen und zu beseitigenden Flächen."»

Begründung:

Da im Absatz 1 nicht nur von Geodaten, sondern auch von Plänen die Rede ist, sollte der Titel des Artikels allgemeiner formuliert werden.

Art. 25d Abs. 3

Antrag:

Wir empfehlen die Streichung von Art. 25d Abs. 3.

~~«³ Baubewilligungen haben Geodaten zu umfassen bezüglich:~~

~~a. mit der Baubewilligung bewilligte Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;~~

~~b. im Plan dargestellte bestehende Gebäude und — in den Gebieten nach Artikel 25a Absatz 2 — versiegelte Flächen;~~

~~c. der bewilligten Zweckbestimmung der versiegelten Flächen in Form von Attributen, insbesondere bei landwirtschaftlich, zur Ausübung touristischer Aktivitäten, durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingten Bodenversiegelungen.»~~

Begründung:

Die technischen Ausführungen sind zu detailliert für die RPV und können anderweitig respektive auf kantonaler Stufe geregelt werden. Ausserdem widerspricht diese konkrete Forderung nach Geodaten in Abs. 3 der offeneren Formulierung «Pläne oder Geodaten» in Abs. 1.

Art. 32a^{bis} Abs. 1

Antrag:

Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

«¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet oder es wird unter Berücksichtigung der Fenster ein harmonisches Gesamtbild erreicht.»

Begründung:

Bei Fassaden mit harmonisch angeordneten Fensterbereichen kann eine Anlage kompakt und rechteckig angeordnet werden, ohne dass die Teilflächen aufgrund der Fenster zusammenhängend sind. Trotz nicht zusammenhängender Teilanlagen entsteht ein harmonisches Gesamtbild. Damit wird berücksichtigt, dass Anlagen an die bestehende Fenstersituation angepasst werden müssen und trotzdem harmonisch, rechteckig und kompakt angeordnet sind.

Art. 32a^{bis} Abs. 2

Antrag:

Bst. a ist zu streichen:

«² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

~~a Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht»~~

Begründung:

Liegenschaften mit Gliederungs- bzw. Schmuckelementen sollen nicht pauschal mit zusätzlichen Bestimmungen belegt werden. Solche zusätzliche Bestimmungen bzw. eine Baubewilligungspflicht gilt ohnehin bei denkmalgeschützten Objekten. Es ist davon auszugehen, dass Gliederungs- und Schmuckelemente aufgrund der Schutzwürdigkeit eines Objekts gemäss Eintrag in ein Denkmalverzeichnis bereits von der Installation von Photovoltaik-Modulen ausgenommen sind. Entsprechend ist Bst. a. überflüssig.

Hinweis:

In Absatz 2 lit. b steht «b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.». Die Formulierung in Abs. 2 lit. b lässt darauf schliessen, dass ein «darüber-hinaus-Ragen»

nach hinten zulässig ist. Es ist fraglich, ob dies dem Wunsch des Verordnungsgebers entspricht. Wir empfehlen eine Überprüfung dieser Formulierung.

Art. 32a^{bis} Abs. 3

Antrag:

Der Begriff «übermässig eingeschränkt» ist wie folgt zu präzisieren:

«³Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden. Die übermässige Einschränkung ist durch die Kantone anhand des Solarpotenzials anteilmässig und gebietsbezogen zu definieren.»

Begründung:

Die Formulierung «Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird» lässt Raum für Interpretation. Damit die Bestimmung unter Abs. 3 die gewünschte Wirkung hat, ist klarer zu definieren, was «übermässig eingeschränkt» bedeutet.

Art. 32c

Antrag:

Ergänzung der Erläuterungen.

Begründung:

Zum besseren Verständnis wäre in der synoptischen Übersicht die Abbildung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 32c wünschenswert, da diese entweder nach Art. 32d verschoben (Absätze 2 und 3) oder ersatzlos gestrichen (Absatz 4) werden. Des Weiteren fehlt in den Erläuterungen eine verständliche Darlegung, wie mit den lit. b und c des Absatzes 1 von Art. 32c umgegangen wird.

Art. 32d Abs. 5

Antrag:

Streichung des Absatzes 5.

«⁵~~Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.~~»

Begründung:

Ein gesetzliches Pfandrecht, so wie es neu in Abs. 5 vorgesehen ist, erachten wir als unangemessen. Diesbezüglich ist es ohnehin fraglich, ob hierfür die rechtliche Grundlage auf Verordnungsstufe ausreichend ist.

Art. 32d Abs. 6

Antrag:

Streichung des Absatzes 6.

«⁶~~Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.~~»

Begründung:

Ein Pfandrecht zum Zeitpunkt der Anordnung der Ersatzvornahme ist zeitlich zu früh. Zudem sollte die RPV generell nicht den Prinzipien des ZGB (Grundsatz der festen Pfandstelle, Prinzip der Alterspriorität etc.) widersprechen. Die Rückbaukosten für Solaranlagen sollten in keinem Fall einen Vorrang vor anderen grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen wie etwa einer Hypothek oder vor einem Pfandrecht im Zusammenhang mit Baurechtszinsen haben.

Art. 32e Abs. 1

Antrag:

Wir beantragen die Streichung oder andernfalls eine Erläuterung des Begriffs «insbesondere» sowie die Klärung, ob lit. a-b kumulativ oder alternativ zu verstehen sind.

Begründung:

Aufgrund der Formulierung «insbesondere» in Abs. 1 handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Dies führt zu einer Unsicherheit bezüglich der Frage, in welchen zusätzlichen Fällen eine Anlage noch als standortgebunden im Sinne der RPV gilt.

Weiter ist nicht klar, ob die Ausführungen in lit. a bis c kumulativ oder alternativ zu verstehen sind.

Art. 32g Abs. 1

Antrag:

Wir beantragen die Streichung oder eine Erläuterung des Begriffs «insbesondere».

Begründung:

Aufgrund der Formulierung «insbesondere» in Abs. 1 handelt es sich nicht um eine abschliessende Auszählung. Dies führt zu einer Unsicherheit bezüglich der Frage, in welchen zusätzlichen Fällen eine Anlage noch als standortgebunden im Sinne der RPV gilt.

Art. 32h Abs. 3 neu

Antrag:

Einfügen eines neuen Absatzes 3:

«³ Grundlage für die Beurteilung von Standorten für Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone bildet eine durch den Gesuchstellenden im Rahmen des Baubegehrens vorgelegte regionale Gesamtplanung der Netzabdeckung und der Versorgungslücken.»

Begründung:

In Art. 24bis Abs. 2 RPG 2023 wird festgehalten, dass Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können, sofern ein Standort ausserhalb der Bauzone aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung wesentlich vorteilhafter ist als ein Standort innerhalb der Bauzone. Voraussetzung für die Beurteilung eines Einzelstandorts und die Begründung der Ausnahme gemäss RPG Art. 24 ist demnach die Betrachtung der umgebenden Standorte. In der heutigen Handhabung wird durch die Mobilfunkbetreiber jeweils nur der Einzelstandort und dessen erwartete Netzabdeckung als Begründung angeführt. Es fehlt eine regionale Gesamtplanung der Netzlücken und der zu erwartenden Baugesuche im Umfeld der beantragten Anlage. Der Gesetzgeber sollte eine regionale Gesamtplanung der Mobilfunkanlagen einfordern, um in der Interessenabwägung die Standortgebundenheit des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der dem Vorhaben eventuell entgegenstehenden Interessen, vornehmen zu können.

Art. 32d Abs. 3, Art. 32e Abs. 4, Art. 32f Abs. 3, Art. 32g Abs. 2, Art. 32h Abs. 2

Antrag:

In folgenden Bestimmungen ist jeweils das Wort «umfassenden» zu streichen:

Art. 32d Abs. 3: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32e Abs. 4: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32f Abs. 3: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32g Abs. 2: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Art. 32h Abs. 2: In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung.

Begründung:

Es ist nicht abschliessend klar, was eine umfassende Interessensabwägung bedeutet, respektive was diese von einer generellen Interessenabwägung unterscheidet. Bei einer Interessenabwägung sind grundsätzlich immer sämtliche Interessen zu erfassen und abzuwägen. Dieser Zusatz schafft Unklarheit und ist entsprechend zu streichen. In jedem Fall ist eine Interessenabwägung erforderlich.

Art. 34a Abs. 3

Antrag:

Es soll in der Bestimmung klarer gemacht werden, wann ein Effizienzbeitrag der Anlage vorliegt.

Begründung:

Die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung ist vage und schafft eher Unklarheit bzw. benötigt zu viel Auslegung im Rahmen der Bewilligungsprozesse.

Art. 38a Abs. 1

Antrag:

Abs. 1 ist in Bst. a und b aufzuteilen und anzupassen:

«a) Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen *im Bereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung*, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung ~~des Mindestabstands~~ *der Bestimmungen* zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.

b) In der Landwirtschaftszone darf für landwirtschaftliche Gerüche der Beurteilungsgrenzwert gemäss Definition der Geruchsempfehlung des Bundes maximal verdoppelt werden. Diese Verdoppelung ist als Erleichterung zu gewähren, wenn die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt sind.»

Begründung:

Übermässige Immissionen führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Bevölkerung. Basierend auf Art. 74 Bundesverfassung hat Art. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen als oberstes Ziel. Der Gesundheitsschutz und der Schutz vor erheblichen Störungen müssen auch in der Landwirtschaftszone gewährleistet sein. Somit dürfen auch in der Landwirtschaftszone keine übermässigen Immissionen auftreten. Gemäss Art. 17 USG dürfen die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen nicht überschritten werden.

Im Sinne eines Kompromisses schlagen wir in Bst. b vor, sich bei einer Prüfung der Übermässigkeit von Geruchsimmissionen auf die Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen des Bundesamtes für Umwelt abzustützen. Gemäss dieser Geruchsempfehlung können im Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde die Beurteilungswerte (durchschnittliche Geruchsstundenhäufigkeit) in der Landwirtschaftszone um den Faktor 2 erhöht werden, wenn landwirtschaftliche Gerüche vorliegen. Demzufolge darf in einer Landwirtschaftszone der Beurteilungswert von 15% Geruchsstunden (bezogen auf ein Jahr) für landwirtschaftliche Gerüche bis auf 30% erhöht werden.

Art. 38a Abs. 2 Bst a

Antrag:

Anpassung von Art. 38a Abs. 2 Bst. a wie folgt:

«a) die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist *und die landwirtschaftliche Nutzung seither nicht wesentlich geändert wurde;*»

Begründung:

Bei einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzung können die Gerüche deutlich zunehmen und über dem Mass liegen, das die Nachbarschaft bis anhin gewohnt war und von ihr somit toleriert wurde. Es dürfen keine neuen oder zusätzlichen schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen.

Weiterer Hinweis:

In Art. 38a Abs. 2 wird bei den Buchstaben a bis c eine einheitliche Begriffsverwendung empfohlen. Namentlich sollte entweder «Wohnnutzung» oder «Wohnraum» verwendet werden.

Art. 38a Abs 3

Antrag:

Art. 38a Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen:

~~3 Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessensabwägung als Indiz dafür, das das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.~~

Begründung:

Bei immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, bei denen ein individueller Verzicht nicht möglich ist. Es stellt sich zudem die Frage, inwiefern diese Anforderung in der Praxis sowie im Vollzug umgesetzt werden kann und praktikabel ist.

Art. 38a Abs 4

Antrag:

Art. 38a Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmimmissionen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zu prüfen, ob:

- a) die landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Nutzung, die von den Immissionen betroffen ist, rechtmässig besteht; und
- b) keine Revisionsgründe für die Bewilligung vorliegender ~~nicht landwirtschaftlichen Nutzung.~~»

Begründung:

Eine rechtmässige (Bau-)Bewilligung muss nicht nur den Luft- und Lärmbestimmungen, sondern allen Gesetzgebungen (dazu gehört auch die Umweltschutzgesetzgebung) entsprechen. Gemäss Art. 8 BV sind rechtsanwendende Behörden zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung einer Erleichterung im Umweltschutzbereich, insbesondere wenn Klagen im Raum stehen, sowohl auf der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen.

Art. 38a Abs. 4

Antrag:

Erläuterung der Formulierung: «bei in Aussicht genommenen Erleichterungen»

Begründung:

Betreffend Abs. 4 ist nicht klar, wie die Formulierung «bei in Aussicht genommenen Erleichterungen» zu verstehen ist. Eine verständlichere Formulierung oder eine Erläuterung im Erläuterungsbericht ist notwendig.

Art. 39 Abs. 3

Antrag:

Präzisierung der Formulierung «in ihren wesentlichen Merkmalen» oder eine Ergänzung hierzu in den Erläuterungen.

Begründung:

Der Sinn der leicht angepassten Formulierung von «im Wesentlichen» zu «in ihren wesentlichen Merkmalen» ist nicht ganz nachvollziehbar und ist zu erläutern. Ausserdem ist zu präzisieren, was unter den «Merkmalen» verstanden wird.

Art. 42 Abs. 5

Hinweis:

Die Formulierung in Abs. 5 ist zu kompliziert bzw. zu verschachtelt. Insbesondere ist nicht klar, ob die Aussenisolation und/oder die Dachanhebung nun nicht mehr unter die genannten 60% fallen.

Art. 43c Abs. 2

Antrag:

Streichen des Absatzes 2.

«² Wer geltend macht, dass formell rechtswidrige Bauten oder Anlagen nachträglich bewilligungsfähig sind oder dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausnahmsweise unverhältnismässig ist, hat die Obliegenheit, dies zu begründen. Gleiches gilt, wenn geltend gemacht wird, dass für ein Nutzungsverbot nach Artikel 43b Absatz 1 Buchstabe a ausnahmsweise eine längere Frist anzusetzen ist.»

Begründung:

Die in Abs. 2 genannte Begründungspflicht ist Teil des einschlägigen Verfahrensrechts und sollte nicht zusätzlich in der RPV geregelt werden.

2.2 Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

Gleichzeitig mit den Anpassungen der Raumplanungsverordnung wurde auch eine Ergänzung des Leitfadens der kantonalen Richtplanung in die Vernehmlassung gegeben. Wir danken für die Möglichkeit, auch zu dieser Anpassung Stellung nehmen zu dürfen. Bereits vor dieser Vernehmlassung hatten wir durch die Kantonsplanerkonferenz die Möglichkeit, zu Entwürfen Stellung zu beziehen. Unsere Hinweise wurden weitestgehend berücksichtigt. Hierfür möchten wir uns bedanken.

Wir begrüssen es, dass der Leitfaden ergänzt wird und somit konkretere Angaben des Bundes zu seinen Erwartungen hinsichtlich der kantonalen Richtplanung vorliegen. Allerdings stellen wir fest, dass es auf Verordnungsebene noch einige Unklarheiten gibt. Solange diese nicht geklärt sind, ist die Erstellung des Leitfadens schwierig und muss der Leitfaden zwingend nach der Verabschiedung der Verordnung entsprechend angepasst werden. Diesbezüglich bitten wir dannzumal um nochmalige Einbindung bei der Überarbeitung des Leitfadens.

Gerne möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir eine vollständige Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung begrüssen würden. Das Dokument stammt aus dem Jahr 1997 und wurde bereits im Rahmen von RPG1 und anderer Gesetzesanpassungen immer wieder angepasst. Zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit des Leitfadens würden wir eine vollständige Überarbeitung, Straffung und Digitalisierung (inkl. Verlinkungen zu Grundlagen und Rechtstexten) des Instruments begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Bau- und Verkehrsdepartement, Frau Bettina Rahuel (Dienststelle Städtebau & Architektur, Abteilung Raumplanung), bettina.rahuel@bs.ch, Tel. 061 267 67 70, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin